



**Einwohnergemeinde
Ziebach**

Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Fried- hof- und Bestattungswesen

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Zielebach überträgt der Einwohnergemeinde Utzenstorf die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998, dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010.

Geltendes kommunales Recht

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Utzenstorf erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages, alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

² Die Aufgaben übernimmt eine regionale Friedhofkommission.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Utzenstorf.

Vertrag

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Utzenstorf.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 9. Mai 2016 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Der Präsident



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des Übertragungsreglementes im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2016 publiziert und ist vom 26. Mai 2016 bis 27. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 28. Juni 2016

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber